

Was sind Signalanlagen?

Diese Hilfsmittel werden bei schwerhörigen und tauben Menschen eingesetzt. Sie wandeln akustische in optische Signale um. Sie ermöglichen eine direkte visuelle Informationsweitergabe an den Betroffenen.

Wer hat Anspruch auf eine Signalanlage?

- Jeder Versicherte mit einer leistungsbegründenden Diagnose.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Funk-Türklingeltaster
- Funk-Personenruftaster
- Funk-Alarmsender
- Funk-Babysender
- Funk-Türklingel-Telefonkombination
- Funk-Rauchwarnmelder
- Blitzlampe
- Vibrationswecker
- Lichtsignalanlage

Wie erhalten Sie die Signalanlagen?

- Sie benötigen eine ärztliche Verordnung mit Angabe der leistungsbegründenden Diagnose sowie einen Grundriss Ihrer Wohnung bzw. Ihres Hauses.

Wer versorgt Sie mit der Signalanlage?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Vereinbarungen über die Versorgung mit Signalanlagen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen Akustiker als auch überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit einer Signalanlage umfasst neben dem Hilfsmittel auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Signalanlagen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.

- Er muss Ihnen eine Auswahl an Signalanlagen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig sind und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für eine Signalanlagen entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.
- Der Vertragspartner ist für Reparaturen und Wartungen zuständig.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.
- Wenn gewünscht und erforderlich, kann eine persönliche Beratung durch den Vertragspartner, inklusive Ihrer Hilfspersonen, erfolgen.
- Es muss sichergestellt sein, dass Sie das Hilfsmittel selbständig sicher anwenden können.

Anspruch auf kostenfreie Lieferung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, eine unverzügliche, lückenlose Versorgung sicherzustellen.
- Die Abgabe bzw. Lieferung der Signalanlagen erfolgt nach positiver Testung der Anwendung und Kostenzusage durch die IKK Südwest.

Welche Signalanlage steht Ihnen zu?

- Die Art der Versorgung richtet sich nach den Angaben auf der ärztlichen Verordnung und den medizinischen Erfordernissen.
- Die Versorgung sollte ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit den Signalanlagen inkl. der erforderlichen Wartungen oder Reparaturen.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für die Signalanlagen durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Krankenkasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt.
- Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung. Diese beträgt für zum Gebrauch bestimmte Hilfsmittel 10 % der anfallenden Kosten, mindestens 5,00 Euro, maximal jedoch 10,00 Euro pro Hilfsmittel. Bei diesen beiden Signalanlagen besteht nach den GKV Empfehlungen immer ein Eigenanteil für Gebrauchsgegenstände:
Blitz-Vibrationswecker in Höhe von 15,00 Euro
Funkbaby-Sender in Höhe von 25,00 Euro
- Die Zuzahlung und den ggf. erforderlichen Eigenanteil rechnen Sie direkt mit dem Hilfsmittelanbieter ab. Wir übernehmen die Zuzahlung, wenn eine Befreiung vorliegt.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.

**Versicherteninformation „Signalanlagen“
z.B. Blitzwecker, Funk-Rauchwarnmelder**

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der IKK Service-Hotline 0681/3876-1000 an.
Wir beraten Sie gerne.